

DU hast das Wort

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **41 (1965-1966)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erstklassige Passphotos

Pleyer- PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

- b) männliche Angehörige des Hilfsdienstes, die einen Kaderkurs bestehen und anlässlich ihrer ersten Ausrüstung keine Uniformhemden erhalten haben.

Die Abgabe von Uniformhemden mit Krawatten an die Hilfsdienstpflichtigen bildet einen teilweisen Vollzug der Verbesserung der HD-Bekleidung, wie er anlässlich der diesjährigen Geschäftsprüfungsdebatte im Nationalrat vom Chef des EMD angekündigt worden ist.

3. Es erhalten 1 Uniformhemd und 1 Krawatte:

- a) Soldaten, Gefreite, Unteroffiziere und männliche Angehörige des Hilfsdienstes, welche erstmals vor dem 1. August 1956 mit dem Waffenrock «Ordonnanz 49» ausgerüstet wurden und damals weder Hemd noch Krawatte erhielten. Diese Anordnung bildet den Vollzug der bundesrätlichen Antwort vom 8. Oktober 1965 auf eine im Nationalrat eingereichte Kleine Anfrage, wonach beabsichtigt ist, anlässlich einer nächsten Dienstleistung auch diesen Wehrmännern ein Uniformhemd und eine Krawatte abzugeben. Diese Abgabe erfolgt rückwirkend auf den 13. Oktober 1965.

- b) Dienstpflichtige und männliche Angehörige des Hilfsdienstes, die mit dem Waffenrock «Ordonnanz 49» ausgerüstet sind, für 150 geleistete Dienstage.

Nach bisheriger Ordnung wurden für je 170 Dienstage ein Uniformhemd und eine Krawatte abgegeben, so daß Soldaten und Gefreite, die während ihrer ganzen Zugehörigkeit zur Armee 331 Tage Dienst leisten (118 RS, 160 WK und 13 Lst.), nur ein Hemd beziehen konnten; für den Bezug eines zweiten Hemdes mit Krawatte fehlten ihnen 9 Dienstage. Mit der Herabsetzung der Zahl der Pflichttage von 170 auf 150 wird diese Härte beseitigt, indem inskünftig jeder Soldat und Gefreite am Ende des Landwehralters nochmals ein Hemd mit Krawatte fassen kann.

4. Eine weitere Vereinfachung der Bedingungen für den Bezug von Uniformhemden und Krawatten wird dadurch erreicht, daß von den Wehrmännern Uniformhemden und Krawatten für den militärischen Gebrauch gegen Bezahlung des Tarifpreises käuflich erworben werden können. K.

Unsere Armee ist klein, gewiß, aber stark durch die Tradition, die sie im Herzen und im Blute trägt. General Guisan

Literatur

Heer und Tradition

Die Uniformkundler unter unseren Lesern wird es interessieren, daß im Verlag «Die Ordenssammlung» (D-1 Berlin 12) zwei weitere großformatige Uniformdarstellungen (Nr. 103 und 105) erschienen sind. Auf den beiden Bogen werden in ausgezeichneter und mehrfarbiger Darstellung die Offiziersuniformen der preußischen Husaren, Ausmarsch 1914 und der preußischen Infanterie, Ausmarsch 1914, behandelt, wobei in Wort und Bild auch das kleinste Detail sachgemäß erläutert wird. Das Studium alter Uniformen aller Länder, eingeschlossen die Schweiz, ist ein feines Hobby. Die prächtigen Bilderbogen «Heer und Tradition» bilden dafür eine sehr wertvolle Dokumentation. V.

*

Gerd Scharnhorst

Spione in der Bundeswehr

296 Seiten, Leinen, DM 15.80, Hestia-Verlag Bayreuth

Dieses spannend geschriebene und auf Tatsachen beruhende Buch will vor allem den jungen deutschen Soldaten der Bundeswehr ansprechen und ihm zeigen, in welchem Maße er der mit allen raffinierten Mitteln arbeitenden kommunistischen Spionage ausgesetzt ist. Diese Aufklärung ist zweifellos sehr notwendig, wenn wir erfahren, daß jährlich in der Bundesrepublik durchschnittlich ein Bataillon Ost-Agenten gefaßt und vor Gericht gestellt werden und trotzdem zwanzig Prozent aller Spionage-Fälle in der Bundeswehr ungeklärt bleiben. Da auch unsere Armee — wie zahlreiche Tatsachen der letzten Jahre beweisen — immer wieder das Ziel der östlichen Spionage ist, möchten wir diesem Buch auch bei uns einen weiten Leserkreis wünschen. V.

DU hast das Wort

Einsatz von Helikoptern der Armee zur Evakuierung erkrankter Wehrmänner (Siehe Nr. 6 vom 30. 11. 65)

Sehr geehrter Herr Herzig,

Sie haben uns ein Ihnen zugegangenes Schreiben eines Wm. Hch. St. zur Stellungnahme überwiesen, worin dieser bemängelt, daß die Evakuierung des schwer erkrankten Kdt. Geb. Füs. Bat. 85 vom 18. September 1965 nicht mit einem Helikopter der Armee, sondern durch die Rettungsflugwacht erfolgt sei. Wir können Ihnen nach Rücksprache mit der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr dazu folgendes mitteilen:

Dem Geb. AK 3 ist eine Leichte Fliegerstaffel, bestehend aus 9 Helikoptern vom Typ Alouette III, unterstellt. Der Armeekorpskdt. kann je nach Lage und Bedarf einer Geb.Div. entweder die ganze Staffel oder auch nur einzelne Helikopter für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zur Verfügung stellen. Im vorliegenden Fall waren dem Kdt. Geb. Div. 12 für die Manöverübung seines Verbandes eine Anzahl Helikopter zugeteilt worden, deren Einsatz unter anderem auch für Rettungsaktionen und Krankentransporte vorgesehen war.

Die Darstellung des Einsenders trifft insofern nicht zu, als an der Evakuierung des

in Frage stehenden Bataillons-Kommandanten auch ein Helikopter der Armee beteiligt war. Der Kdt. Geb. Füs. Bat. 85 wurde nämlich am 16. September 1965 bereits von der Alp Russein nach Compadials evakuiert, und zwar mit einem Armee-Helikopter. In der Annahme, daß die Erkrankung nicht allzu ernster Natur sei, hatte der Truppenarzt die Evakuierung des Erkrankten in den Unterkunftsort angeordnet. Als sich indessen am 18. September der Zustand des Kranken verschlechterte, verfügte der Arzt die unverzügliche Ueberführung ins Spital Glarus. Da die Leichte Fliegerstaffel des Geb. AK 3 zu dieser Zeit ausnahmslos im Einsatz war, gelang es dem Truppenarzt nicht, innert nützlicher Frist einen Armee-Helikopter zu erhalten; er entschloß sich deshalb, über Telephonnummer 11 die Rettungsflugwacht zu alarmieren. Diese war in der Lage, den Transport des Patienten von Compadials nach Glarus unverzüglich mit einem Helikopter durchzuführen.

Was die grundsätzliche Frage des Einsatzes von Armee-Helikoptern zur Rettung von verunfallten oder erkrankten Wehrmännern betrifft, kann festgestellt werden, daß seit dem 1. Dezember 1965 Armee-Helikopter nicht nur, wie dies vorher der Fall war, während der Arbeitszeit, sondern auch über das Wochenende einsatzbereit sind; die Armee hat somit einen eigentlichen Rettungsdienst organisiert.

Zu der im Schreiben Ihres Einsenders enthaltenen Bemerkung, daß die österreichische Armee mit Helikoptern sogar den Transport verunfallter Zivilpersonen übernehme, ist schließlich zu sagen, daß unsere Flugwaffe in solchen Fällen in der Regel bewußt den zivilen Rettungsorganisationen den Vorrang läßt, um diese nicht zu konkurrenzieren. Dies schließt indessen eine Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Rettungsorganen keineswegs aus; gerade das dargestellte Beispiel zeigt, daß sich das zivile Rettungswesen und die Armee sehr gut ergänzen können. Trotz der bewußten Zurückhaltung der militärischen Rettungsorgane bei der Rettung von verunfallten Zivilpersonen wurden beispielsweise im Jahr 1965 rund ein Drittel aller Rettungseinsätze zugunsten von Zivilpersonen mit Helikoptern der Armee durchgeführt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidgenössisches Militärdepartement

Der Chef des Pressedienstes
Dr. H. R. Kurz

Wir danken für umfassende Orientierung.
Fa.

Leserbriefe

Die Kürzung des Militärbudgets für das laufende Jahr um 100 Millionen Franken

In der Dezembersession der Eidgenössischen Räte wurde das Budget des EMD nach einem Differenzbereinigungsverfahren mit dem Ständerat um 100 Millionen Franken gekürzt (ursprünglich waren es gemäß einem sozialdemokratischen Minderheitsantrag 150 Millionen Franken), trotzdem bei den vorangegangenen Finanzplanungen die Anträge des EMD bereits auf ein Minimum begrenzt worden sind.

Diese Reduktion ist zweifellos eine Folge der so überaus bedauerlichen Mirageaffäre, durch welche das Vertrauen in gewisse Methoden der Materialbeschaffung und Kreditüberschreitungen etc. im